

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Phillip-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

per E-Mail

Koblenz, 13.05.2020

Unser Zeichen: 114/20 KR01 kp
Sachbearbeiter: RAin Raue
Sekretariat: Fr. Paul
E-Mail: k.paul@webeler-rechtsanwaelte.de
Tel: +49 (261) 988662-11

Auskunftsrecht von Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse hinsichtlich detaillierter Kostenberechnungen bei Ausschreibungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie übermittelten den Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Bad Dürkheim vom 24.04.2020 mit der Bitte um Prüfung, inwieweit dem Antrag auf Bereitstellung aller Ausschreibungsunterlagen inklusive der Leistungsverzeichnisse und Kostenberechnungen zu entsprechen ist.

Der Kreistag bzw. der jeweils zuständige Ausschuss, hier der Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss ist berufen, über Ausschreibungen, insbesondere über die Zuschlagserteilung, zu entscheiden. Die

Gerald Webeler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Holger Doberstein

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Christoph Schneider

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Katharina Raue

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

in Kooperation mit


Prof. Englert + Partner
RECHTSANWÄLTE
Oskar-von-Miller Ring 33
80333 München
www.englert.legal

Webeler Rechtsanwälte

Löhrrstraße 99
56068 Koblenz

USt-IdNr.: DE 203132968

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE03 5705 0120 0000 2460 25
BIC: MALADE51KOB

Tel. +49 (261) 988662-0
Fax: +49 (261) 988662-20
info@webeler-rechtsanwaelte.de
webeler-rechtsanwaelte.de

jeweiligen Mitglieder haben nach der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände anstehender Ratsentscheidungen. Dieser Anspruch ist in der Landkreisordnung nicht ausdrücklich geregelt. Er ergibt sich aber aus der Stellung der Ratsmitglieder und Fraktionen im Prozess der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung der Gemeinde (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.06.2010, 2 A 11318/09).

Der Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss wird zur Vorbereitung einer Zuschlagserteilung regelmäßig über folgende Daten unterrichtet: Name und Anzahl der Bieter und deren Angebotspreise. Zum Vergleich der Angemessenheit der Angebote wird auch die Höhe der Kostenberechnung mitgeteilt. Damit können die Ausschussmitglieder die Wirtschaftlichkeit der Angebote ausreichend beurteilen. Die Unterrichtung erfolgt zum Schutz der Unternehmensdaten zu Recht in nicht öffentlicher Sitzung und ist von den Ausschussmitgliedern absolut vertraulich zu behandeln.

Die zusätzlich beantragten Informationen, insbesondere die detaillierte Kostenschätzung und das bepreiste Leistungsverzeichnis sind für eine fundierte Entscheidung des Ausschusses nicht erforderlich.

Sie sind dafür auch nicht geeignet. Wenn sie zur Prüfung der Angebote und zur Vorbereitung der Zuschlagsentscheidung herangezogen werden sollten, müssten entsprechend auch die detaillierten Angebote der Bieter und deren bepreiste Leistungsverzeichnisse vorgelegt werden.

Eine solche Offenlage würde jedoch dem berechtigten Interesse der Bieter am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse widersprechen. Die Vertraulichkeit von Angeboten ist in jedem Stand des Verfahrens zu wahren. Hierzu setzt § 5 der Vergabeverordnung VgV hohe Schutzstandards. Der öffentliche Auftraggeber hat diese Informationen geheim zu halten und darf sie keinesfalls weitergeben (Kulartz/Kus/MarxPortz/Prieß, Kommentar zur VgV § 5 Rnr. 2). Das schließt auch eine Weitergabe dieser Daten an Rat oder Ausschüsse aus.

Im Übrigen würde eine Vorlage dieser Unterlagen auch der kommunalrechtlichen Aufgabenverteilung widersprechen.

Der Kreistag ist ein Verwaltungsorgan, das gemeinsam mit dem Landrat den Landkreis verwaltet, § 12 Abs. 1 LKO. In § 25 LKO ist festgelegt, dass der Kreistag und seine Ausschüsse über die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises und über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises beschließen. So liegt beispielsweise die Entscheidung darüber, ob ein Bauvorhaben durchgeführt wird, und welche Mittel dafür im Haushalt bereit zu stellen sind, in der Hand des Kreistages, ebenso wie die Entscheidung über den Zuschlag nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

Die detaillierte Prüfung der Angebote nach ihren jeweiligen Einzelpreisen stellt jedoch ein vorbereitendes Handeln der Verwaltung dar (Nauheim-Skrobek, Schmitz, Schmorleiz, Kommunalrecht Rheinland-Pfalz, Ziffer 2.2.2.1) und ist von der Kompetenzzuweisung der LKO an den Kreistag und seine Ausschüsse nicht umfasst.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verwaltung nicht berechtigt ist, dem Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss die detaillierte Kostenberechnung mit bepreisten Leistungsverzeichnissen vorzulegen, weil sie nur in Verbindung mit den detaillierten Bieterangeboten aussagekräftig sind. Die Angebote dürfen jedoch zum Schutz der jeweiligen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht weitergegeben werden. Zudem widerspricht eine Vorlage der Unterlagen der kommunalrechtlichen Aufgabenzuweisung an den Kreistag.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Raue

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Vergaberecht